

Motion Fässler Peter namens der Staatspolitischen Kommission (SPK) über gesetzliche Anpassungen im Bereich des Parlamentsrechts zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des Kantonsrates

eröffnet am 24.03.2025

Der Bundesrat hat ab Ende Februar 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und seiner Auswirkungen angeordnet, darunter am 13. März 2020 die Ausrufung der ausserordentlichen Lage und eines «Lockdown» mit Veranstaltungs- und Versammlungsverbot.

Die Pandemie hat damals auch die kantonalen Parlamente vor grosse Herausforderungen gestellt. Einerseits mussten Vorkehrungen getroffen werden, damit die Mitglieder des Kantonsrates vor Ansteckungen geschützt tagen konnten (Sessionen und Kommissionsarbeit). Zum anderen musste darauf geachtet werden, dass sich der Kantonsrat als gesetzgebende Gewalt des Kantons auch in der Krise adäquat in die politischen Entscheidungsprozesse einbringen konnte.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates zur «Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern» hat der Kantonsrat am 20. März 2023 das Kommissionspostulat [P 1078¹](#) der SPK über die Wahrung der Handlungsfähigkeit des Kantonsrates im Krisenfall überwiesen. Die Parlamentsdienste haben im Anschluss gemeinsam mit der Geschäftsleitung des Kantonsrates verschiedene Reformvorschläge erarbeitet. Die SPK hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2025 die verschiedenen Reformvorschläge eingehend diskutiert. Basierend darauf wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat eine Revision des Parlamentsgesetzes vorzulegen, um die Handlungsfähigkeit des Parlaments in Krisensituationen sicherzustellen.

Die Vorlage soll mindestens folgenden Inhalt haben:

- Das Parlament muss auch in Krisenzeiten jederzeit handlungsfähig sein und somit jederzeit tagen können: Dazu sollen die Sessionen als Ausnahme in Krisensituationen und nur, wenn deshalb ein physisches Zusammenkommen des ganzen oder eines Teils des Rates nicht möglich ist, auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. Dafür sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
- Einbezug des Kantonsrates bei Erlass von Notrecht: Die Bekämpfung der Pandemie hat ausserdem gezeigt, dass der Erlass von Notverordnungen gemäss [§ 56 Absatz 3 der Luzerner Kantonsverfassung](#); KV; SRL Nr. 1² ein wichtiges Instrument ist, weil damit rasch

¹ <https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte/detail?ges=0eaa189443634180a7daef3a0b4c2b6c&back=1&geschaeftsnr=1078&art=-0-1-2-3&bart=-0-1-2-3-4&vart=-0-1-2-3&wart=1&gart=1&status=-0-1>

² https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/1

auf die jeweilige Situation reagiert werden konnte. Eine Mitwirkung oder gar Genehmigung einer Notverordnung durch den Luzerner Kantonsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Regelung hat sich dahingehend bewährt, dass die Regierung in der Krise schnell reagieren und die notwendigen Massnahmen ergreifen konnte. Dennoch ist zukünftig auch bei Notverordnungen die angemessene Beteiligung des Kantonsrates sicherzustellen. Das könnte beispielsweise damit erreicht werden, dass das bisherige «Holprinzip» gemäss [§ 59 Absatz 3 Kantonsratsgesetz](#)³, wonach eine Kommission verlangen kann, dass ihr ein Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet wird, durch ein «Bringprinzip» für den Verordnungserlass in Krisenzeiten ([§ 56 Abs. 3 KV](#))⁴ ergänzt wird. Da die Konsultation der Kommission nicht zu Verzögerungen führen darf, ist in Kauf zu nehmen, dass je nach konkreter Situation nur wenig Zeit (allenfalls nur wenige Tage) für die Konsultation zur Verfügung steht.

Fässler Peter namens der Staatspolitischen Kommission (SPK)

Rüttimann Daniel, Pilotto Maria, Irniger Barbara, Räber Franz, Lüthold Angela, Cozzio Mario, Koller-Felder Nadine, Frey-Ruckli Melissa, Keller-Bucher Agnes, Küttel Beatrix, Kunz-Schweiger Isabelle, Lötscher Hugo

³ https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/30

⁴ https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/1